

Entgelte für die Benutzung gemeindeeigener Räume (Entgeltordnung)

Für die Benutzung gemeindeeigener Räume werden nach Maßgabe dieser Ordnung folgende Entgelte erhoben:

1. Außerschulische Nutzung von Schulräumen (alle Ortsteile)

	Sommer ¹ Je angefangene Stunde EUR	Winter ¹ EUR
a) Klassenräume	4,50	8,00
b) Fachräume und andere Räume je nach Größe und Ausstattung	8,00 18,00	10,50 20,50

2. Außerschulische Nutzung von Sport- und Gymnastikhallen

2.1 Sporthalle, Ortsteil Königsfeld (21x36m = 756 m ²)		
a) Vereinigungen aus der Gemeinde		
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigung dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt	--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet		
Nutzung von 3/3 der Halle	15,00	18,00
Nutzung von 2/3 der Halle (504 qm)	11,00	14,50
Nutzung von 1/3 der Halle (252 qm)	5,75	7,50
b) Vereinigungen von außerhalb der Gemeinde		
Nutzung von 3/3 der Halle	28,00	35,50
Nutzung von 2/3 der Halle (504 qm)	21,50	28,00
Nutzung von 1/3 der Halle (252 qm)	11,00	15,00
c) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter)		
• mit Gewinnerzielungsabsicht		
Nutzung von 3/3 der Halle	35,50	44,00
Nutzung von 2/3 der Halle (504 qm)	28,00	35,50
Nutzung von 1/3 der Halle (252)	18,00	21,00
ohne Gewinnerzielungsabsicht		
• Nutzung von 3/3 der Halle	28,00	35,50
• Nutzung von 2/3 der Halle (504 qm)	21,50	28,00
• Nutzung von 1/3 der Halle (252 qm)	11,00	15,00

¹ Als „Sommer“ gilt der Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09.
Als „Winter“ gilt der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04.

	Sommer ¹ je angefangene Stunde EUR	Winter ¹ je angefangene Stunde EUR
2.2 Gymnastikhalle, Ortsteil Burgberg	(9x18m = 162 m ²)	
a) Vereinigungen aus der Gemeinde		
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigung dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt	--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet	4,50	8,00
b) Vereinigungen von außerhalb der Gemeinde		
	10,00	15,50
c) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter)		
• mit Gewinnerzielungsabsicht	19,00	23,50
• ohne Gewinnerzielungsabsicht	10,00	15,00

2.3 Gymnastikhallen, Ortsteile Buchenberg und Neuhausen	(9x12m = 108 m ²)	
a) Vereinigungen aus der Gemeinde		
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigung dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt	--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet	3,50	7,50
b) Vereinigungen von außerhalb der Gemeinde		
	7,50	14,50
c) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter)		
• mit Gewinnerzielungsabsicht	15,50	20,00
• ohne Gewinnerzielungsabsicht	7,50	14,50

2.4 Duschen-Benutzung
Für jede Benutzung der in den jeweiligen Räumlichkeiten vorhandenen Duschen wird ein Kostenbeitrag in Höhe von von 0,50 EUR je Person erhoben.

¹ Als „Sommer“ gilt der Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09.
Als „Winter“ gilt der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04.

Sommer¹ Winter¹
je angefangene Stunde
EUR EUR

3. Saal im Haus der Bürger, Ortsteil Buchenberg		(130 m ²)	
VA = Veranstaltung; Std. = Stunde			
a) Vereinigungen aus der Gemeinde			
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigungen dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt		--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet		29,00/VA	40,00/VA
b) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter, auswärtige Vereinigungen)			
• bei einer Teilnahme gegen Entgelt		35,00/Std	45,00/Std
• bei einer Teilnahme ohne Entgelt		30,00/Std	40,00/Std
c) Private Benutzer	pro Veranstaltungstag	170,00	195,00
Küchennutzung (b + c)	pro Veranstaltungstag	70,00	70,00

4. Versammlungsraum (EG) im Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Erdmannsweiler		(61m ²)	
VA= Veranstaltung; Std. = Stunde			
a) Vereinigungen aus der Gemeinde		EUR	EUR
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigungen dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt		--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet		17,50/VA	23,00/VA
b) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter, auswärtige Vereinigungen)			
• bei einer Teilnahme gegen Entgelt		17,50/Std.	20,00/Std.
• bei einer Teilnahme ohne Entgelt		11,50/Std.	14,50/Std.
c) Private Benutzer	pro Veranstaltungstag	75,00	95,00
Küchennutzung (b + c)	pro Veranstaltungstag	30,00	30,00

¹ Als „Sommer“ gilt der Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09.
Als „Winter“ gilt der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04.

Sommer ¹	Winter ¹
je angefangene Stunde	je angefangene Stunde
EUR	EUR

5. Gemeindehalle, Ortsteil Weiler

Vom Veranstalter zu entrichtendes Benutzungsentgelt pro Tag

a) Vereinigungen aus der Gemeinde

- | | | |
|---|-------|-------|
| • wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigungen dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt | -- | -- |
| • wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet | | |
| • pro Veranstaltungstag | 30,00 | 40,00 |

b) Private Benutzer	pro Veranstaltungstag	200,00	230,00
----------------------------	-----------------------	--------	--------

6. Haus des Gastes, Ortsteil Königsfeld

a.) Saal	pro Tag	245,00	275,00
b.) Lese- Galerie	pro Std.	17,00	19,00
	pro Tag	120,00	130,00

Allgemeine Anwendungsregelungen:

1. Maßgebliche Veranstaltungszeit ist die Zeit, während der keine andere Nutzung möglich ist.
2. Entsteht der Gemeinde durch eine beabsichtigte Nutzung ein zusätzlicher Aufwand (z.B. Reinigung), ist dafür ein gesondertes Entgelt zu entrichten.
3. Findet eine Veranstaltung im kurörtlichen, kulturellen, sozialen oder allgemein im öffentlichen Interesse statt (z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Dia- oder Gesundheitsvorträge), kann das Entgelt um 50 % ermäßigt oder ganz erlassen werden.
Die Entgeltermäßigung ist an Besucher mit Gästekarte entsprechend weiterzugeben.

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 1. Januar 2007 ihre Gültigkeit.

Königsfeld im Schwarzwald, 27. November 2008

Fritz Link
Bürgermeister

¹ Als „Sommer“ gilt der Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09.
Als „Winter“ gilt der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04.